

aus diesem Prozess erlangten wirtschaftlichen Vorteil in Höhe des Marktwerts eines neuen MOX-Brennelements Rückstellungen zu bilden (*Küting/Kessler*, DStR 1998, 1939 [1942]; *Günkel/Fenzl*, DStR 1999, 649 [650]). In der StBil. dürfen solche Rückstellungen seit Einführung des Abs. 4b Satz 2 nicht mehr gebildet werden (einschränkend allerdings *U. Prinz*, DB 2011, 492 [494]). Soweit solche gebildet worden sind, sind sie aufzulösen (vgl. Anm. 2100).

Die Bildung von Rückstellungen für die Pflicht zur Beseitigung radioaktiver Abfälle durch Zwischen- oderendlagerung ist nach Abs. 4b Satz 2 ausdrücklich zugelassen.

Einstweilen frei.

2126–2149

K. Erläuterungen zu Abs. 5: Abgrenzungsposten

I. Einordnung des Abs. 5

Schrifttum: *Schmalenbach*, Dynamische Bilanz, 1962; *Döllerer*, Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht, BB 1965, 1405; *Pickert*, Die steuerbilanzielle Behandlung von Vermittlungsleistungen beim dienstleistenden Unternehmen, DStR 1992, 1252; *Beisse*, Wandlungen der Rechnungsabgrenzung, in *Förschle/Kaiser/Moxter* (Hrsg.), Rechenschaftslegung im Wandel, FS Wolfgang Dieter Budde, München 1995, 67; *Berndt*, Grundsätze ordnungsmäßiger passiver Rechnungsabgrenzung, Wiesbaden 1998; *Ritzrow*, Rechnungsabgrenzungsposten, StBp. 1998, 10; *Scheel*, Rechnungsabgrenzungsposten und steuerliche Gewinnermittlung, Frankfurt am Main 2009. *Tiedchen*, Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung, in HdJ, Abt. II/9 (x/2021); *Tiedchen*, Posten der passiven Rechnungsabgrenzung, in HdJ, Abt. III/8 (x/2021); *Marx/Löffler*, Die „bestimmte Zeit“ als Voraussetzung für handels- und steuerrechtliche Rechnungsabgrenzungen, DB 2015, 2765.

1. Systematische Einordnung des Abs. 5

2150

Regelungsinhalt:

- *Satz 1* regelt die aktive und passive Rechnungsabgrenzung, und zwar in Übereinstimmung mit der entsprechenden handelsrechtl. Vorschrift § 250 HGB. Angesprochen sind hier allein die transitorischen Abgrenzungsposten ieS (zum Begriff Anm. 2171). Bereits der ursprüngliche Abs. 3 (vgl. Anm. 2160) stimmte

Leserhinweis: Bitte beachten Sie, dass die Kommentierung des § 5 EStG sukzessive im Laufe der nächsten Lieferungen ausgetauscht wird. Für diesen Übergangszeitraum können sich Unregelmäßigkeiten bezüglich der Seitennummerierung und -anschlüsse ergeben. Die Fortsetzung der Kommentierung erfolgt auf Seite E 997 mit dem Stand Dezember 2021.

